

Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt eine Kennzeichnung im Zeugnis. Bezogen auf die Anerkennung sind Vereinbarungen mit anderen Universitäten möglich.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf ggf. vorgeschriebene Praktika angerechnet. Außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen können unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 6 HHG anerkannt werden.

(4) Werden Prüfungsleistungen auf Module oder Modulbausteine anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und entsprechend der Ordnung des Studiengangs in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Bewertungssystem (BWS) „bestanden/nicht bestanden“ verwendet. Wird dieses Bewertungssystem bei Prüfungsleistungen mit insgesamt mehr als der Hälfte der zu vergebenden Leistungspunkte angewandt, wird darauf im Zeugnis hingewiesen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus abgeschlossenen Studiengängen. Es besteht ebenfalls kein Anspruch, wenn die anzuerkennende Prüfungsleistung zum Zeitpunkt der Anerkennung älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung der Prüfungsleistungen entscheidet die zuständige Prüfungskommission unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Bei ablehnenden Entscheidungen ist nachzuweisen, inwieweit der Antrag die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Anerkennung von Modulen oder Prüfungsleistungen im Masterstudium aus einem zum Masterstudium berechtigenden vorgängigen Studium ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Module oder Prüfungsleistungen eines sonstigen, berufsqualifizierenden Abschlusses, der zum Masterstudium berechtigt.

(6) Die Entscheidungen über die Anerkennung trifft die zuständige Prüfungskommission, falls erforderlich unter Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers des betreffenden Fachs. Die zuständige Prüfungskommission setzt ein Fachsemester fest. Die Studentin oder der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Anerkennung im Ausland erbrachter Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag nach den Bestimmungen des § 16.

§ 17 a Zugangsvoraussetzung zu Masterstudiengängen

(1) Die Fachbereiche legen in den Ordnungen der Studiengänge die Zugangsvoraussetzungen und insbesondere die von den Bewerberinnen und Bewerbern mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) für Masterstudiengänge fest.

(2) Die Eingangskompetenzen für einen **konsekutiven Masterzugang** ergeben sich aus dem Kompetenzprofil des zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengangs oder ggf. der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge (Referenzstudiengang oder Referenzstudiengänge). Zugangsvoraussetzung zu einem konsekutiven Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss im Referenzstudiengang oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Eingangskompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den im Referenzstudiengang vermittelten Eingangskompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

(3) Die Eingangskompetenzen für **nicht-konsekutive Masterstudiengänge** sind in der Anlage II zu den Ordnungen der Studiengänge aufzuführen, insbesondere sind die geforderten Vorkenntnisse und Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber für die Masterstudiengänge zu beschreiben. Zugangsvoraussetzung zu einem nicht-konsekutiven Masterstudiengang ist ein Studienabschluss in einem Studiengang, der die Eingangskompetenzen vermittelt.

(4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung der für das angestrebte Studium erforderlichen Eingangskompetenzen. Die Eingangsprüfung besteht aus einer **formellen Eingangsprüfung** der im Rahmen der Immatrikulation von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegenden schriftlichen Unterlagen und erforderlichenfalls aus einer zusätzlichen **materiellen Eingangsprüfung**. Diese wird durchgeführt, wenn die erforderlichen Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Prüfung positiv oder negativ geklärt werden konnten.

- a) Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung sind das Zeugnis über den Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum Studienabschluss nach Nr. 1 führenden Studiengangs vorzulegen.
- b) Ergänzend können weitere Unterlagen zum Nachweis der Eingangskompetenzen in den Ordnungen der Studiengänge festgelegt werden, insbesondere:
Zulassungs- und Eignungstests anderer Hochschulen, Zulassungs- und Eignungstests privater Anbieter soweit diese die Qualitätsanforderungen erfüllen, Sprachtests, auch solche privater Anbieter mit entsprechenden Standards. Im Falle kostenpflichtiger Tests ist eine kostenfreie Alternative anzugeben.
- c) Die Ordnungen der Studiengänge regeln die Form der materiellen Eingangsprüfung. Die Prüfung kann aus einem schriftlichen, mündlichen oder aus einer Kombination beider Prüfungsverfahren bestehen. Die Ordnungen der Studiengänge können weitere Einzelheiten der materiellen Eingangsprüfung festlegen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Zeitpunkt der Eingangsprüfung und benennt zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfer. Mindestens eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss der Professorengruppe angehören. Die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer kann, wenn sie oder er nicht der Professorengruppe angehört, eine prüfungsberechtigte Person nach § 10 dieser Satzung sein. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Eingangskompetenzen für das angestrebte Studium mitbringt. Bei nicht übereinstimmendem Votum mehrerer Prüferinnen und Prüfer entscheidet die Prüfungskommission.

(6) §§ 15 Abs. 2 und 3 sowie 38 Abs. 1 und 3 gelten für die Eingangsprüfung entsprechend.

(7) Die Eingangsprüfung wird mit der Zulassungs- oder Ablehnungsentscheidung abgeschlossen. Bescheinigungen über das Bestehen der Eingangsprüfung werden nicht ausgestellt. Die Wiederholung der Eingangsprüfung im gleichen Bewerbungszeitraum ist ausgeschlossen.

(8) Die Zulassungsentscheidung kann mit der Auflage verbunden werden, einzelne Module abzulegen. Die Auflagen müssen im Zulassungsbescheid aufgeführt werden, innerhalb von zwei Semestern erfüllbar sein und dürfen einen Umfang von 30 CP nicht überschreiten. Die Auflagen sollen den Prüfling in die Lage versetzen, fehlende Eingangskompetenzen während des Studiums an der Technischen Universität Darmstadt nachzuholen. In den Auflagen werden die abzulegenden Module und der Zeitpunkt, bis zu dem die Leistungen erbracht werden müssen, bestimmt. Werden die Auflagen nicht in der festgelegten Zeit erfüllt, wird die Immatrikulation in den Masterstudiengang widerrufen.

(9) Werden im Rahmen der Eingangsprüfung fehlende Eingangskompetenzen festgestellt, deren Aufarbeitung Leistungen im Umfang von mehr als 30 CP erforderlich machen, erfolgt keine Zulassung. Wird die Zulassung abgelehnt, ist die Bewerberin oder der Bewerber über die fehlenden Eingangskompetenzen und gegebenenfalls die zum Erwerb der fehlenden Eingangskompetenzen zu erbringenden Module schriftlich als Bestandteil des Ablehnungsbescheides zu unterrichten.

6. Studienleistungen, Fachprüfungen und Abschlussarbeit

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen

Die Ordnung des Studiengangs regelt, ob und in welcher Form Leistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen oder Modulen zu erbringen sind. Diese Leistungen müssen im Studien- und Prüfungsplan aufgeführt werden.

§ 19 Prüfungstermine

(1) Fachprüfungen sollen in der Regel zweimal jährlich angeboten werden. Die Fachprüfungen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Fachprüfungen außerhalb dieses Prüfungszeitraums können im Einvernehmen mit der zuständigen Prüfungskommission stattfinden, wenn dies rechtzeitig vor dem Beginn der Meldefrist bekannt gegeben wurde und die Melde- und Rücktrittsfristen beachtet werden. In begründeten Sonderfällen können Termine für Prüfungssondertermine von der zuständigen Prüfungskommission im Benehmen mit dem jeweiligen Prüfling und der bestellten Prüferin oder dem bestellten Prüfer festgelegt werden. Dabei können in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Prüfungskommission abweichende Prüfungsformen vereinbart werden, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(2) Das zuständige Studienbüro gibt im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Termin, Zeit, Ort der Prüfung sowie Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Prüflinge möglichst frühzeitig im Campus-Management-System bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Termin abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission möglich. In diesem Fall sollen auch Termine nach § 30 Abs. 2 Satz 3 für alle Prüflinge geöffnet werden.

§ 20 Fachprüfungen und Studienleistungen

(1) Leistungspunkte werden für erfolgreich abgelegte Module vergeben. Die Ordnung des Studiengangs legt im Studien- und Prüfungsplan Art, Umfang und Anzahl der Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 2 fest, die zum Bestehen eines Moduls erbracht werden müssen. Die Ordnung des Studiengangs legt ebenso fest, mit welchem Gewicht jede Note in die Modulnote einfließt.

(2) Zusätzlich zu den nach Abs. 1 im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Modulen hat jeder Prüfling das Recht, in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Darmstadt freiwillig zusätzliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss die Zulassung zu den zugehörigen Modulen von der Prüfungskommission des zulassungsbeschränkten Studiengangs genehmigt werden. Leistungspunkte und Prüfungsleistungen der Module nach Satz 1 werden einschließlich eventueller Fehlversuche im Falle eines Studiengangwechsels angerechnet.

(3) Studierende in einem Bachelorstudiengang können bis zu 30 CP als freiwillige Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt anmelden und erwerben. Leistungspunkte und Prüfungsleistungen der vorgezogenen Module werden einschließlich eventueller Fehlversuche bei Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs angerechnet.

(4) Die Ausführungsbestimmungen können die Zulassung zu Prüfungen nach Abs. 3 von erreichten Mindestleistungspunkten in dem Studiengang, in dem der Prüfling immatrikuliert ist oder der Ableistung von bestimmten Modulen in diesem Studiengang abhängig machen. Die Ausführungsbestimmungen können zusätzlich für bestimmte Mastermodule, insbesondere Abschlussmodule, die Möglichkeit zum Ablegen von solchen Prüfungen ausschließen. Auch im Falle der vorgenannten Einschränkungen müssen Masterleistungen nach Abs. 3 im Umfang von mindestens 30 CP wählbar sein.

§ 21 Auswahl der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferinnen und Prüfer, soweit nicht nach § 10 Abs. 1, 2 oder 3 durch ihre Lehrtätigkeit zur Abnahme von Prüfungsleistungen berechtigt, werden von den jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bestimmt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den für die Prüfung bestimmten Prüferinnen und Prüfern bestimmt.

(2) Sind für eine Prüfung mehrere Prüferinnen oder Prüfer prüfungsberechtigt (§ 10), so bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüferin oder den Prüfer. Wünsche des Prüflings sollen berücksichtigt werden.

(3) In begründeten Fällen können mehrere Prüferinnen oder Prüfer gemeinsam für eine Prüfung bestellt werden.

§ 22 Durchführung der Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind pro Prüfungsfach in einer Prüfungsveranstaltung abzuhalten und zu bewerten.

(2) Die Ordnung des Studiengangs regelt die Dauer der mündlichen Prüfung. Sie soll je Prüfling und Prüfung mindestens 15 Minuten betragen. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Der Schwerpunkt liegt auf dem Prüfungsgespräch. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer muss stets zur Prüfung hinzugezogen werden, wenn die Prüfung nur von einer Prüferin oder einem Prüfer abgehalten wird. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf Verlangen zu begründen. Dies gilt auch für besondere Prüfungsformen nach § 5 Abs. 3 Satz 2, soweit diese mündliche Prüfungsleistungen enthalten.

(5) Soweit nach der Ordnung des Studiengangs Aufsichtsarbeiten vorgesehen sind, soll der Prüfling darin nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Prüfungsfaches erkennen und Wege zur Lösung finden kann. Die Mindestdauer pro Aufsichtsarbeit beträgt 45 Minuten.

(6) Sieht die Ordnung des Studiengangs besondere Prüfungsformen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 vor, ist eine Mindestdauer entsprechend Absatz 5 festzulegen.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten und Abschlussarbeiten (beispielsweise Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Thesis) sind von dem Prüfling mit einem Nachweis aller benutzten Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, und aller sonstiger Hilfsmittel sowie einer Erklärung zu versehen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und alle genutzten Quellen angegeben hat und in der er die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung bestätigt. Eine elektronische Fassung der Arbeit ist bei Abschlussarbeiten obligatorisch und kann in allen anderen Fällen von der Prüferin oder dem Prüfer verlangt werden. Das Dateiformat legen die Prüferinnen und Prüfer fest. Die elektronische Fassung ist innerhalb der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen. Ein Rücktritt ist in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 2 bis zum Abgabetermin möglich. Die Ausführungsbestimmungen können für schriftliche Prüfungsarbeiten nach Satz 1, die für alle Prüflinge den gleichen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt haben (z.B. Entwürfe), besondere Regelungen zur Bearbeitungszeit und – unbeschadet der §§ 30 bis 32 – dem Zeitpunkt der Wiederholung vorsehen.

§ 22a Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen können Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren enthalten, bei denen die Prüfungsfrage durch Auswahl aus mehreren vorformulierten Antworten beantwortet wird. Diese Aufgaben sollen den Anteil von 50 % der Gesamtpunktezahl nicht übersteigen und bedürfen der Genehmigung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer. Prüfungsleistungen, die zu mehr als 50 % aus Antwort-Wahl-Aufgaben bestehen, bedürfen der Zustimmung des Rats des die Prüfung durchführenden Fachbereichs.

(2) In Prüfungsleistungen mit Antwort-Wahl-Verfahren haben die Prüflinge anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten als zutreffend angesehen wird. Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden. Werden nicht zutreffende Antworten als zutreffend angesehen, ist die Aufgabe insgesamt falsch beantwortet. Ein Punktabzug für falsche Antworten (Negativpunkte) ist unzulässig.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die ausschließlich aus Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 bestehen, sind bestanden, wenn

- a) 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
- b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 25 % unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung aller Prüflinge liegt.

(4) Stellen sich einzelne Antwort-Wahl-Aufgaben als fehlerhaft heraus, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden.

(5) Besteht eine schriftliche Prüfungsleistung teilweise aus Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 und ist dieser Teil gesondert zu bestehen, so gelten die vorstehenden Absätze nur für diese Aufgabenteile.

§ 23 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist im Bachelorstudiengang die Bachelorthesis, im Masterstudiengang die Masterthesis. Es handelt sich um eine Fachprüfung, die im Rahmen eines Abschlussmoduls abgelegt wird und für die gesonderten Wiederholungsregeln und Prüfungsberechtigungen gelten.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können die Ausgabe des Themas davon abhängig machen, dass der Prüfling eine Mindestanzahl von Leistungspunkten oder den Abschluss in der Ordnung des Studiengangs benannter Module erzielt hat.

(3) Der Prüfling kann der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eine nach § 26 Abs. 2 prüfungsberechtigte Person vorschlagen. In begründeten Fällen kann durch die Prüfungskommission von dem Vorschlag des Prüflings abgewichen werden. Die Wünsche des Prüflings bei der Themenstellung sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass die Themenstellung der Genehmigung der Prüfungskommission bedarf.

(4) Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission an einem anderen Fachbereich der TU Darmstadt oder in einer Einrichtung außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn die Betreuung und Bewertung durch ein Mitglied der Professorengruppe des den Grad verleihenden Fachbereichs gesichert ist. Wird die Abschlussarbeit an einem anderen Fachbereich der TU Darmstadt ausgeführt, kann die Betreuung und Bewertung auch ein Mitglied der Professorengruppe dieses Fachbereichs übernehmen.

(5) Die Ausführungsbestimmungen regeln die Frist, innerhalb der die Abschlussarbeit anzufertigen und im Studienbüro einzureichen ist. Die Ausgabe des Themas und die Abgabe der Abschlussarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Abschlussarbeit darf 26 Wochen nicht überschreiten; in besonderen Fällen kann eine längere Frist vorgesehen werden. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die Frist kann von der Prüfungskommission in begründeten Fällen um die Hälfte der Bearbeitungszeit, höchstens aber um 13 Wochen, verlängert werden. § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Für Abschlussarbeiten, die für alle Prüflinge eines Semesters den gleichen Ausgabe- und einen einheitlichen verbindlichen Abgabezeitpunkt haben, können die Ausführungsbestimmungen Ausnahmen von § 23 Abs. 5 Satz 5 und Abs. 6 vorsehen. In diesem Falle ist ein Rücktritt in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 2 bis zum Abgabezeitpunkt möglich.

(6) Der Prüfling kann bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit, spätestens aber nach acht Wochen, das gestellte Thema ohne Begründung einmal zurückgeben, ohne dass dies als Prüfungsversuch gewertet wird. Nach der Rückgabe soll baldmöglichst ein neues Thema ausgegeben und damit die vorgesehene Bearbeitungszeit neu ausgelöst werden. Eine Rückgabe des neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(7) Es sind zwei schriftliche Exemplare der Abschlussarbeit für die Prüferinnen und Prüfer und eine identische elektronische Fassung einzureichen. Enthält die Abschlussarbeit Modelle oder sonstige nicht in Textform darstellbare Teile, werden diese in geeigneter Weise, beispielsweise durch eine Bilddokumentation ersetzt. Die schriftlichen Korrektorexemplare der Abschlussarbeit können zu den Prüfungsakten genommen werden. Alle Abschlussarbeiten sollen universitätsintern zentral elektronisch gespeichert werden. Die Einzelheiten des Verfahrens legt das Präsidium fest. Mit der Einreichung der Arbeit überträgt der Prüfling der Universität das Recht, die Abschlussarbeit elektronisch durch die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt zu speichern.

(8) Abschlussarbeiten können mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers universitätsintern zugänglich gemacht werden. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Zugänglichkeit der Abschlussarbeit auf Antrag des Prüflings verschoben werden (Sperrvermerk), wenn dies zur Sicherung gewerblicher Schutzrechte erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

§ 24 Nachteilsausgleich und Familienförderung in Prüfungen

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder Krankheit Rücksicht zu nehmen. Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer schweren Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Prüferin oder der Prüfer dies durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgleichen. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung von Kindern oder durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen ist Rechnung zu tragen. Sofern die APB oder die Ausführungsbestimmungen Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorsehen, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Satz 1 vorliegen.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft die Prüferin oder der Prüfer, soweit erforderlich die zuständige Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

7. Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 25 Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Auf Verlangen des Prüflings sind die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen. Das Bewertungssystem (BWS) jeder Prüfungsleistung muss in der Ordnung des Studiengangs festgeschrieben sein. Für die Benotung der Prüfungen gibt es die BWS „Standard“ und „bestanden/nicht bestanden“. Noten nach dem BWS „bestanden/nicht bestanden“ werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt. Für das BWS „Standard“ sind folgende Noten zu verwenden:

- Note 1 = sehr gut. Eine hervorragende Leistung;
- Note 2 = gut. Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- Note 3 = befriedigend. Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- Note 4 = ausreichend. Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- Note 5 = nicht ausreichend. Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Fachprüfungen und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung der Note kann die Prüferin oder der Prüfer den rechnerisch ermittelten Notenwert der Prüfungsnote um bis zu 0,4 verbessern (Bonusregelung), wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks dem Leistungsstand des Prüflings besser entspricht und die Abweichung keinen

Einfluss auf das Bestehen hat; hierbei sind insbesondere die Leistungen in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Die Fachbereiche können in der Modulbeschreibung für den Zeitraum der Akkreditierung geltende Regelungen treffen, die eine Notenverbesserung um bis zu 1,0 ermöglichen. Die Begründung für die Notenverbesserung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Die Modulnote errechnet sich aus den gewichteten Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen dieses Moduls. Mit welchem Gewicht diese Noten in die Modulnote einfließen, wird in der Ordnung des Studiengangs festgelegt. Die Modulnote hat das Bewertungssystem (BWS) „Standard“, wenn mindestens eine der im Modul enthaltenen Fachprüfungen oder Studienleistungen, die in die Modulnote einfließen soll, das BWS „Standard“ hat. Falls nur Noten des BWS „bestanden/nicht bestanden“ enthalten sind, ist die Modulnote „bestanden/nicht bestanden“. Prüfungsleistungen mit dem BWS „bestanden/ nicht bestanden“ werden bei der Bildung der Modulnote nicht berücksichtigt.

4) Zur Berechnung der Modulnote mit dem BWS „Standard“ werden die ersten drei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Daraus ergeben sich folgende Notenstufen:

1,0 bis 1,199 = 1,0 (sehr gut)
 1,2 bis 1,599 = 1,3 (sehr gut)
 1,6 bis 1,899 = 1,7 (gut)
 1,9 bis 2,199 = 2,0 (gut)
 2,2 bis 2,599 = 2,3 (gut)
 2,6 bis 2,899 = 2,7 (befriedigend)
 2,9 bis 3,199 = 3,0 (befriedigend)
 3,2 bis 3,599 = 3,3 (befriedigend)
 3,6 bis 3,899 = 3,7 (ausreichend)
 3,9 bis 4,099 = 4,0 (ausreichend)
 ab 4,1 = 5,0 (nicht bestanden)

(5) Die Noten werden durch eine Statistik der Gesamtnote des Studiengangs im Diploma Supplement ergänzt. Dabei werden die relative Häufigkeit und die kumulierte Häufigkeit der Gesamtnoten des Studiengangs der vergangenen drei akademischen Jahre bekannt gegeben. Einzelheiten zur Erstellung der Statistik legt die Präsidentin oder der Präsident unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten werden grundsätzlich von den Prüferinnen und Prüfern des jeweiligen Faches festgelegt. Bei Abnahme der Prüfung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen errechnet und wiederum in eine Standardnote überführt. Ist die Abweichung zwischen den Bewertungen größer als 0,7, entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer über die endgültige Bewertung. Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter (§ 7 Abs. 3) nicht stimmberechtigt.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einem Mitglied der Professorengruppe der TU Darmstadt ausgegeben, betreut und bewertet. Darüber hinaus können promovierte Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder -professoren mit einem die Ausgabe, Betreuung und Bewertung beinhaltenden Lehrauftrag betraut werden. Die

Abschlussarbeit muss von der prüfungsberechtigten Person nach Satz 1 oder 2 und einem weiteren Prüfenden schriftlich beurteilt werden.

(3) Die schriftliche Beurteilung der Abschlussarbeit wird Bestandteil der Prüfungsakte. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note der Abschlussarbeit wird nach Abs. 1 ermittelt. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass die Benotung der Abschlussarbeit abweichend von Abs. 1 durch die Prüfungskommission erfolgt. Wird außer im Falle der Bewertung der Abschlussarbeit durch die Prüfungskommission die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Urteil einer weiteren Hochschullehrerin oder eines weiteren Hochschullehrers einzuholen. Die Prüfungskommission entscheidet nach Anhörung der beteiligten Prüferinnen und Prüfer über die endgültige Bewertung. Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter (§ 7 Abs. 3) nicht stimmberechtigt. Bei Widersprüchen gegen die Bewertung der Abschlussarbeit wird entsprechend Satz 5 bis 7 verfahren.

§ 27 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung mit dem BWS „Standard“ ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird, ist nicht bestanden.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen des Moduls bestanden sind. Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls müssen wiederholt und abgeschlossen werden, sofern sie nicht gemäß § 30 Abs. 4 abgewählt wurden. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der erforderlichen Fachprüfungen des Moduls endgültig nicht bestanden ist.

(3) Die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist bestanden, wenn mindestens 90 CP erworben wurden.

(4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sämtliche gemäß der Ordnung des Studiengangs erforderlichen Module bestanden sind und die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Sieht die Ordnung eines Studiengangs in einem Bereich die Wahl zwischen Modulen vor, so sind die in den individuellen Prüfungsplänen oder in der Ordnung des Studiengangs festgelegten Leistungen zu erbringen. Die Ordnung legt die im Bereich zu erbringenden Leistungspunkte fest. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten des Bereichs beginnend mit der besten Leistung bis zur vorgeschriebenen Anzahl der Leistungspunkte berücksichtigt. Hierzu werden die erbrachten Modulnoten zunächst nach der erzielten Note aufsteigend gereiht. Der überschüssige Anteil wird bei der Gesamtnotenberechnung nicht berücksichtigt.

(6) Wird die Abschlussarbeit nicht innerhalb der Abgabezeit eingereicht, wird sie als „nicht ausreichend“ erklärt. § 23 Abs. 5 Satz 4, 6 und 7 bleiben unberührt.

(7) Hat ein Prüfling einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden oder ist seine Abschlussarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so wird ihm dieses Ergebnis persönlich von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder elektronisch im Campus-Management-System bekannt gegeben.

(8) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 3.

§ 28 Gesamtnote

(1) Für die Zwischenprüfung im Studium Lehramt an Gymnasien kann eine Gesamtnote gebildet werden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfungen wird aus den Modulnoten errechnet.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 25 Abs. 1 und 3 entsprechend. Die Ordnung des Studiengangs kann vorsehen, dass einzelne Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden und/oder eine Gewichtung entsprechend der den Modulen zugeordneten Leistungspunkte vorsehen. Von dem so errechneten Wert werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,59 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,59 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,59 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,09 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(5) Bei überragenden Leistungen in einer Abschlussprüfung kann von der Prüfungskommission auch das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Bei dieser Entscheidung sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter (§ 7 Abs. 3) nicht stimmberechtigt.

§ 29 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden im Campus-Management-System bekannt gegeben. Auf Antrag kann auch durch das Studienbüro eine Zusammenstellung der Leistungen ausgehändigt werden, die die Ergebnisse der Fachprüfungen, Studienleistungen und die Bewertung der Abschlussarbeit enthält. Darin werden die Ergebnisse jeweils mit Prüfungsfach, Name der Prüferin oder des Prüfers, Datum, Note und Leistungspunkten festgehalten.

(2) Nach der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung und nach Abschluss der Gesamtprüfung wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Studienbüro innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Prüfung oder der Gesamtprüfung zu stellen.

8. Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 30 Wiederholung der Prüfung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls müssen wiederholt und abgeschlossen werden, soweit keine Regelung nach Abs. 4, 5 oder 6 getroffen wurde. Vor der Wiederholung einer Fachprüfung können dem Prüfling von der Prüfungskommission Auflagen erteilt werden. Nicht bestandene Fachprüfungen (Fehlversuche), die bei Erfolg nach § 16 anzuerkennen wären, werden als

Prüfungsversuch angerechnet. Die zuständige Prüfungskommission kann auf Antrag in besonderen Fällen, insbesondere einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass eine Wiederholungsprüfung zu einem festen Prüfungstermin abzulegen ist. Der Prüfling wird dann von Amts wegen zu der Wiederholungsprüfung angemeldet; ein Rücktritt aus triftigen Gründen (§ 15 Abs. 3) bleibt unbenommen. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Prüferin oder der Prüfer einen zeitnahen Wiederholungstermin anbieten und die Teilnahme auf die Prüflinge beschränken, die in dem vorangegangenen Prüfungstermin keine ausreichende Leistung erzielt haben.

(3) Studienleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können bis zum Bestehen wiederholt werden.

(4) Sieht die Ordnung eines Studiengangs eine Wahl mit einer Schwerpunktsetzung vor (im Studien- und Prüfungsplan als Typ § 30 Abs. 4 gekennzeichnet; z.B. Nebenfächer oder Profile), kann auf Antrag diese Schwerpunktsetzung einmalig aus wichtigem Grund gewechselt werden. In diesem Fall entfallen für die Module, die nach dem Wechsel nicht mehr in den Abschluss eingehen, die ansonsten nach § 27 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Wiederholungsprüfungen. Der Wechsel bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission, die erforderlichenfalls die entsprechenden Änderungen des Prüfungsplans vornimmt und die neu gewählte Schwerpunktsetzung genehmigt.

(5) Sieht die Ordnung eines Studiengangs in einem Bereich die Wahl zwischen Modulen vor, so kann die Ordnung diesen als Bereich mit eingeschränktem Modulwechsel festlegen (im Studien- und Prüfungsplan als Typ § 30 Abs. 5 gekennzeichnet). In einem solchen Bereich kann einmalig ein nicht abgeschlossenes Modul auf Antrag abgewählt werden, so dass die nach Abs. 1 erforderlichen Wiederholungsprüfungen entfallen und das Modul nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen wird; Fehlversuche werden in diesem Fall nicht angerechnet. Die Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag einen weiteren Wechsel genehmigen. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Prüfungsplans sind vom Prüfling zu beantragen.

(6) Sieht die Ordnung eines Studiengangs in einem Bereich die Wahl zwischen Modulen vor, so kann die Ordnung diesen als Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel festlegen (im Studien- und Prüfungsplan als Typ § 30 Abs. 6 gekennzeichnet). In einem solchen Bereich kann beliebig oft ein nicht abgeschlossenes Modul abgewählt werden, so dass die nach Abs. 1 erforderlichen Wiederholungsprüfungen entfallen und das Modul nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen wird; Fehlversuche werden in diesem Fall nicht angerechnet. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Prüfungsplans sind vom Prüfling zu beantragen.

§ 31 Zweite Wiederholung

(1) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung ist im Falle einer mit „nicht bestanden“ bewerteten schriftlichen Fachprüfung von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer zu bewerten. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Fachprüfung ist von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) abzuhalten. Steht für ein Fach nur ein Prüfender nach § 10 Abs. 1 zur Verfügung, kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer nach § 10 Abs. 3 bestellt werden. Der Prüfling kann zusätzlich eine Beisitzerin oder einen Beisitzer vorschlagen. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Bewertung mitwirkenden Prüfenden und Beisitzenden. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Prüfenden über die endgültige Bewertung. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass bei schriftlichen Prüfungen die

zweite Wiederholungsprüfung im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen auch mündlich erfolgen kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Der Fachbereich muss nach jeder nicht bestandenen Wiederholungsprüfung eine eingehende allgemeine Studienberatung des Prüflings in dem den Studiengang verantwortenden Fachbereich anbieten. Dieses Angebot soll sowohl eine allgemeine Studienberatung als auch eine Beratung von fachspezifischen Fragestellungen einbeziehen.

(4) Die Ausführungsbestimmungen können einen bestimmten Termin für die Wiederholungsprüfung vorsehen.

§ 32 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Auf Antrag kann einmalig pro Studiengang in einer nicht bestandenen zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im zuständigen Studienbüro gestellt werden (Ausschlussfrist). Geht kein Antrag innerhalb dieser Frist ein, ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden. Den Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung setzt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer zum frühestmöglichen Zeitpunkt fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchzuführen (Ausschlussfrist). Danach erlischt ein Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung, es sei denn die Prüferin oder der Prüfer hat das Versäumnis zu vertreten. In diesem Fall wird ein neuer Prüfungstermin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt, der innerhalb von zehn Wochen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses liegen soll.

(2) Im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung wird zunächst auf das Ergebnis der schriftlichen Aufsichtsarbeit eingegangen. Daran anschließend wird ein Prüfungsgespräch geführt, in dem überprüft wird, ob der Prüfling über einen Leistungsstand verfügt, der trotz der in der schriftlichen Prüfung aufgetretenen Mängel noch den Anforderungen genügt (ausreichende Leistung). Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note der zweiten Wiederholungsprüfung insgesamt mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt, eine eigenständige Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nicht. Die endgültige Bewertungsentscheidung ist nachvollziehbar zu begründen. § 22 Abs. 1, 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Personen (zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer) durchgeführt und bewertet. Vor der Festsetzung der Note ist das Votum aller in Satz 1 aufgeführten Personen einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer über die endgültige Bewertung. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt, wenn der Prüfling an der schriftlichen Prüfung nicht teilgenommen oder ein leeres Blatt abgegeben hat oder die Prüfung nach § 38 für nicht ausreichend erklärt wird.

§ 33 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eine zweite Wiederholungsprüfung nach § 31 Abs. 1 einschließlich einer eventuellen mündlichen Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
- b) eine wiederholte Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
- c) der Prüfling nach § 59 Abs. 4 HHG exmatrikuliert ist;
- d) an einer Orientierungsprüfung ohne triftigen Grund nicht teilgenommen wurde (§ 15 Abs. 3);
- e) nach der Ordnung des Studiengangs oder durch Beschluss der Prüfungskommission die Zulassung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen ist.

(2) Ein Prüfling, der eines seiner Module oder die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden hat, erhält durch das zuständige Studienbüro einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 33a Widerspruchsverfahren, Gegenvorstellung und Neubewertung

(1) Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist Widerspruch zulässig. Dieser ist bei der Prüfungskommission oder bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(2) Soweit ein Widerspruch substantiiert materielle Bewertungsfehler geltend macht, sind diese als Gegenvorstellungen der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. Diese beschließt nach Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers oder der Prüferinnen oder Prüfer über eine Neubewertung der Prüfung, ggf. durch andere Prüferinnen oder Prüfer, über eine Aufhebung der Prüfungsentscheidung oder die Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

9. Diploma Supplement, Zeugnis und Urkunde

§ 34 Diploma Supplement

Die Universität stellt ein den europäischen Konventionen entsprechendes Diploma Supplement aus. Die Präsidentin oder der Präsident legt die Gestaltung der Urkunden sowie des Diploma Supplements fest und sorgt für ein einheitliches Erscheinungsbild.

§ 35 Zeugnis

(1) Das Zeugnis erhält eine Auflistung der bestandenen Module mit Angaben der Notenstufe nach § 25 Abs. 1 sowie die Gesamtnote nach § 28 einschließlich des numerischen Wertes nach § 28 Abs. 3 Satz 3. Das Thema oder Fachgebiet der Abschlussarbeit ist aufzuführen. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer können im Zeugnis aufgeführt werden. Nach §§ 16, 17 anerkannte

Leistungen werden unter Angabe des Namens der externen Hochschule auf dem Zeugnis dokumentiert. Freiwillig erbrachte benotete Module und Leistungspunkte können auf Antrag in einer zusätzlichen Leistungsübersicht (deutsch- und englischsprachig) in einer dem Zeugnis beizufügenden Anlage ausgewiesen werden. Das Zeugnis soll möglichst innerhalb von acht Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ausgestellt werden.

(2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnet. Zur Unterzeichnung genügt eine vervielfältigte Faksimileunterschrift. Das Zeugnis wird mit dem Siegel der Technischen Universität Darmstadt versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 36 Urkunde

(1) Nach bestandener Gesamtprüfung erhält der Prüfling – in der Regel zusammen mit dem Zeugnis nach § 35 – eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, bzw. der Sprecherin oder dem Sprecher des entsprechenden Studienbereichs und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Darmstadt versehen. Zur Unterzeichnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten genügt eine vervielfältigte Faksimileunterschrift.

(2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

10. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 37 Ordnungswidrige Zulassung zur Prüfung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission über die Gültigkeit der Prüfung.

§ 38 Täuschung und Ordnungswidrigkeiten

(1) Wird festgestellt, dass ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung oder eine Ordnungswidrigkeit versucht oder begangen hat, so kann die Prüfung als „nicht ausreichend“ erklärt werden. Die Feststellung trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Prüfungskommission.

(2) Ein Täuschungsversuch liegt auch vor, wenn eine falsche Erklärung nach §§ 22 Abs. 7, 23 Abs. 7 abgegeben worden ist oder ein anderes Werk, eine Bearbeitung eines anderen Werkes, eine Umgestaltung eines anderen Werkes ganz oder teilweise in der Prüfungsarbeit wiedergeben werden, ohne dieses zu zitieren (Plagiat).

(3) Prüflinge, die die Anweisungen über die Arbeits- und Hilfsmittel nicht befolgen oder sich auf andere Weise einer Täuschungshandlung schuldig machen, sind durch Beschluss der Prüferinnen und Prüfer von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, muss

die Aufsicht das bisherige Arbeitsergebnis sichern und den Abschluss der schriftlichen Prüfung unter Vorbehalt ermöglichen.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Prüfungsablauf in erheblichem Umfang schuldhaft stören, sind von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(5) Werden wiederholte Verstöße nach Abs. 1 bis 4 festgestellt, können Prüflinge exmatrikuliert werden (§ 18 Abs. 4 Satz 2 HHG). § 59 Abs. 3 Satz 3 und 4 HHG gelten entsprechend.

(6) Werden Täuschungshandlungen nach Beendigung der Prüfungsleistung festgestellt, soll die Prüfung binnen eines Jahres nach Bekanntwerden nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Urkunde sind einzuziehen. Wird die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt, ist der verliehene akademische Grad abzuerkennen.

(7) In anderen Fällen, in denen Prüfungsereignisse unter ordnungswidrigen Voraussetzungen stattgefunden haben, entscheidet die Prüfungskommission über die Gültigkeit und Bewertung.

§ 38a Änderung der Ordnung eines Studiengangs; Schließung von Studiengängen

(1) Tritt eine neue Ordnung eines Studiengangs in Kraft, führen Studierende den begonnenen Studiengang nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende. Das bestehende Modulangebot läuft sukzessive mit der Regelstudienzeit der letzten unter Gültigkeit der vorhergehenden Ordnung immatrikulierten Studierenden aus. Soweit kein Modulangebot mehr besteht, werden Äquivalenzlisten für Module und Prüfungsleistungen erstellt und den im alten Studiengang verbliebenen Studierenden für zwei weitere Semester gemäß § 16 anzuerkennende Prüfungsleistungen im Rahmen der Module des neuen Studiengangs angeboten. Das neue Modulangebot wird ebenfalls sukzessive semesterweise nach In-Kraft-Treten der neuen Ordnung eingeführt.

(2) Nach In-Kraft-Treten der neuen Ordnung des Studiengangs können alle nach der bisherigen Ordnung Studierende einen Antrag auf Wechsel in die neue Ordnung eines Studiengangs beim zuständigen Studienbüro stellen.

(3) Wird ein Studiengang durch das Präsidium geschlossen, läuft das Modulangebot nach Abs. 1 Satz 1 aus. Studierende, die in dem Studiengang immatrikuliert sind, können ihr Studium innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit zuzüglich einer Karenzzeit von zwei Semestern (Schließungsfrist) abschließen. Die Karenzzeit beginnt mit dem Ablauf des Semesters, in der die Schließung des Studiengangs in der Satzungsbeilage veröffentlicht wurde. Nach Ablauf der Schließungsfrist ist eine Rückmeldung in diesen Studiengang ausgeschlossen. Die oder der Studierende ist zu exmatrikulieren, falls kein Studiengangwechsel vorgenommen wird. Der den Studiengang verantwortende Fachbereich kann zur Vermeidung von Härtefällen die Karenzzeit durch Fachbereichsratsbeschluss für bestimmte Studierendenkohorten verlängern.

§ 39 In-Kraft-Treten

(1) Die Änderungen der 5. Novelle der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen treten am 01.10.2015 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht. Das Präsidium wird ermächtigt, eine redaktionell überarbeitete Gesamtfassung der APB in der Fassung der 5. Novelle neu bekannt zu machen. Mit In-Kraft-Treten der 5. Novelle tritt die APB in der Fassung der 4. Novelle vom 11. Juli 2012 außer Kraft.

(2) Soweit sich durch das In-Kraft-Treten der 5. Novelle unbillige Härten ergeben, entscheidet die zuständige Prüfungskommission auf Antrag des Prüflings über die Anwendung der bisherigen Bestimmungen.

(3) Für die noch durchzuführenden Diplom- und Magisterprüfungen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, Satz 1998) in der Fassung der 3. Novelle vom 11. Februar 2009 (Satzungsbeilage 1/09, Satz 3) fort. Ebenso in Kraft bleiben die entsprechenden Ordnungen der Studiengänge.

(4) Die Fachbereiche erlassen nach In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Prüfungsbestimmungen die erforderlichen Ordnungen. Bereits bestehende Ordnungen gelten fort; soweit einzelne Bestimmungen diesen APB widersprechen, werden diese nicht angewandt.

Darmstadt, 21.05.2015

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. H. J. Prömel

Satzung der TU Darmstadt für die Festsetzung der Zulassungszahlen in zulas- sungsbeschränkten Studien- gängen



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt am 21. Mai 2015 wird die Satzung der Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 21. Mai 2015

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Aufgrund des § 2 Abs. 6 TUD-Gesetz sowie des §3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22 S.705) erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 21.05.2015 die nachstehende Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an der Technischen Universität Darmstadt zum Wintersemester 2015/2016 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften						
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	22	0	18	0		
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)	260	0	229	0		
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	136	0	111	0		
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)	97	0	82	0		
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)	59	0	58	0		
Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften						
Institut für Politikwissenschaften						
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	60	0				
Politikwissenschaft (B.A.)	32	0				
Politik und Wirtschaft (LaG)	25	0				
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktfor- schung (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	60	0				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	33	0				

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Institut für Sprach- und Literaturwissenschaft						
Deutsch (LaG)	30	0				
Germanistik (Joint B.A.)	41	0				
Institut für Soziologie						
Soziologie (B.A.)	106	0				
Soziologie (Joint B.A.)	83	0				
Fachbereich Humanwissenschaften						
Institut für Pädagogik						
Körperpflege (B.Ed.)	25	0				
Pädagogik (B.A.)	65	0				
Institut für Psychologie						
Psychologie (B.Sc.)	60	0	58	0	58	0
Psychologie in IT (B.Sc.)	30	0	25	0	25	0
Fachbereich Chemie						
Chemie (LaG)	35	0				
Fachbereich Biologie						
Biologie (B.Sc.)	129	0				
Biologie (LaG)	31	0				
Fachbereich Architektur						
Architektur (B.Sc.)	204	0				
Fachbereich Elektro- und Informationstechnik						
Mechatronik (B.Sc.)	100	0				

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2016 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften						
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	0	18	0	18		

Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)	0	229	0	229		
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	0	111	0	111		
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)	0	82	0	82		
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)	0	58	0	58		
Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften						
Institut für Politikwissenschaften						
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	0	45				
Politikwissenschaft (B.A.)	0	29				
Politik und Wirtschaft (LaG)	0	23				
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktfor- schung (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	0	58				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	0	32				
Institut für Sprach- und Literaturwissenschaft						
Deutsch (LaG)	0	28				
Germanistik (Joint B.A.)	0	32				
Institut für Soziologie						
Soziologie (B.A.)	0	94				
Soziologie (Joint B.A.)	0	70				
Fachbereich Humanwissenschaften						
Institut für Pädagogik						
Körperpflege (B.Ed.)	0	20				
Pädagogik (B.A.)	0	65				
Institut für Psychologie						
Psychologie (B.Sc.)	0	58	0	58	0	
Psychologie in IT (B.Sc.)	0	25	0	25	0	
Fachbereich Chemie						
Chemie (LaG)	0	24				
Fachbereich Biologie						
Biologie (B.Sc.)	0	106				
Biologie (LaG)	0	29				
Fachbereich Architektur						
Architektur (B.Sc.)	0	173				

Fachbereich Elektro- und Informationstechnik						
Mechatronik (B.Sc.)	0	67				

§ 2

Der Zulassungszahlenfestsetzung nach §1 liegen in den gestuften Studiengängen folgende Curricularnormwerte zu Grunde:

Studiengang	Curricularnormwert
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	0,7
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)	2,5
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	2,4
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)	2,5
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)	2,5
Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften	
Institut für Politikwissenschaften	
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	0,7
Politikwissenschaft (B.A.)	1,4
Politik und Wirtschaft (LaG)	1,06
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	0,9
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	0,9
Institut für Sprach- und Literaturwissenschaft	
Deutsch (LaG)	1,46
Germanistik (Joint B.A.)	1,05
Institut für Soziologie	
Soziologie (B.A.)	1,4
Soziologie (Joint B.A.)	0,7
Fachbereich Humanwissenschaften	
Institut für Pädagogik	
Körperpflege (B.Ed.)	1,4
Pädagogik (B.A.)	1,4
Institut für Psychologie	
Psychologie (B.Sc.)	2,6
Psychologie in IT (B.Sc.)	2,5

Fachbereich Chemie	
Chemie (LaG)	2,46
Fachbereich Biologie	
Biologie (B.Sc.)	3,9
Biologie (LaG)	2,96
Fachbereich Architektur	
Architektur (B.Sc.)	2,9
Fachbereich Elektro- und Informationstechnik	
Mechatronik (B.Sc.)	2,5

§ 3

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 12. Juni 2006 (Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt Nr. 1.06, S. 13);
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung

zugelassen und von der Universität aufgenommen.

(2) Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Das Präsidium kann einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, wenn dies zur Gewährleistung der Studierbarkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 TUD-Gesetz erforderlich ist.

§ 4

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 5

(1) Weist ein Bewerber Prüfungs- oder Studienleistungen aus anderen Studiengängen nach, wird er dem Umfang der angerechneten Leistungen und Zeiten entsprechend in ein höheres Fachsemester zugelassen.

(2) Das Fachsemester wird durch die zuständige Prüfungskommission festgesetzt.

§ 6

(1) In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gasthörer nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.

(2) Studierende, die bereits in einem Studiengang an der TU Darmstadt immatrikuliert sind, können sich in einem Studiengang nach § 1 nur einschreiben, wenn die bisherigen Leistungen einen erfolgreichen Abschluss in beiden Studiengängen erwarten lassen. In Zweifelsfällen ist eine Befürwortung durch die zuständige Prüfungskommission vorzulegen.

§ 7

(1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen werden, gilt ergänzend die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 21.05.2015

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Professor Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung der Technischen Universität Darmstadt über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ für das Ausland von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Universität Tongji in Shanghai



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt am 21. Mai 2015 wird die oben genannte Ordnung an der Technischen Universität hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 21. Mai 2015

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

**Ordnung der Technischen Universität Darmstadt über die
„Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“
für das Ausland
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Universität Tongji in Shanghai**

Übersicht

1. A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 4 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 5 Gliederung der Prüfung
- § 6 Durchführung der Prüfung: Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Bewertung der Prüfung
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Feststellung des Gesamtergebnisses,
Prüfungszeugnis, Akteneinsicht und Widerspruch
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Ungültigkeit der Prüfung

2. B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

3. C. Schlussbestimmungen

- § 13 Prüfungsentgelt
- § 14 Inkrafttreten

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn ihres Studiums an der Technischen Universität Darmstadt nachweisen, dass sie über für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Dieser Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH). Diese Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT), Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011.

(2) Wenn die DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder DSH-3 bestanden worden ist, gilt dies als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(3) Von der Deutschen Sprachprüfung (DSH) sind freigestellt:

(3.1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

(3.2) Inhaberinnen und Inhaber des Deutschen Sprachdiploms – Zweite Stufe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung)/DSD II mit dem Ergebnis 4 x C1;

(3.3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) mit einem für die Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben (§ 4 Abs. 5 RO-DT: mindestens 4 x TDN 4);

(3.4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an den Studienkollegs - unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs - abgelegt und bestanden haben;

(3.5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung (DSH) - unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule - an einer deutschen oder ausländischen Hochschule gemäß § 3 Abs. 1 RO-DT mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 abgelegt haben;

(3.6) Doktorandinnen und Doktoranden, soweit nicht entsprechende Auflagen durch den Promotionsausschuss erfolgt sind;

(3.7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die als Austauschstudenten oder Stipendiaten einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses absolvieren;

(3.8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen auslandsorientierten Studiengang;

(3.9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bei der Immatrikulation folgende Zeugnisse vorlegen:

1. den Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweiges einer Sekundarschule erworben wurde;
2. die US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch;
3. den A-Level „German“ des britischen General Certificate of Education;
4. den Higher Grade im Fach „German“ im schottischen Certificate of Education;
5. das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien;
6. Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg;
7. Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll der Bewerber im Sinne des § 66 (2) 1. HHG nachweisen, dass er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

(2.1) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;

(2.2) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morpho-syntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);

(2.3) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

(3) Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit den einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich. Sie/er kann einer hauptamtlichen Lehrkraft des Studienkollegs den stellvertretenden Prüfungsvorsitz übertragen.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils aus mindestens zur Hälfte (50%) aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten, hauptamtlichen Lehrkräften der Hochschule oder des Studienkollegs zusammensetzen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Teilprüfung abgelegt wird, können als Beisitzer ohne Stimmrecht ein Mitglied der Deutschen Fakultät der Tongji Universität angehören

§ 4 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber beantragen die Teilnahme an der Tongji Universität Deutsche Fakultät. An der Prüfung können Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, deren ausländische Vorbildungsnachweise zum Studium berechtigen. Dies setzt voraus, dass sie durch Vorlage eines Zeugnisses über das Sprachniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) oder eines vergleichbaren Zeugnisses die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Es gelten die Bestimmungen des § 1 (1). Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Die Zulassung zur DSH ist zu versagen,

a) wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 1 nicht rechtzeitig nachweist,

b) die Studienbewerberin/der Studienbewerber über die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 1 getäuscht hat.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Anzahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die zur Verfügung stehenden Prüfungsplätze übersteigt und zu erwarten ist, dass die Prüfungskapazitäten ausgeschöpft werden.

(4) Die Prüfungen finden in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr statt. Die Prüfungstermine setzt die/die Vorsitzende im Benehmen mit der Deutschen Fakultät der Tongji Universität und bei Bedarf weiteren Einrichtungen der Technischen Universität Darmstadt fest. Die Termine werden in geeigneter Form frühzeitig bekannt gemacht.

(5) Vor Zulassung zur DSH muss die Studienbewerberin/der Studienbewerber nachweisen, dass sie/er das festgesetzte Prüfungsentgelt entrichtet hat.

§ 5 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die gemäß § 11 (1) vorgesehenen drei Teilprüfungen.

(3) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gem. § 7 Abs. 2 nicht bestanden ist.

§ 6 Durchführung der Prüfung: Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Jede Prüfungsteilnehmerin/jeder Prüfungsteilnehmer muss sich zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ausweisen, indem sie/er ihren/seinen Pass oder Ausweis, die Einladung zur Prüfung sowie den Nachweis des entrichteten Prüfungsentgelts vorlegt.

(2) Tritt eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, muss sie/er dies dem Prüfungsvorsitzenden innerhalb von 24 Stunden nach Beginn der Prüfung schriftlich mitteilen. Weist sie/er zwingende Gründe für den Rücktritt nach (im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attests), wird die Prüfung als nicht abgelegt gewertet. Erfolgt der Rücktritt ohne triftige Gründe, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wird festgestellt, dass eine Bewerberin/ein Bewerber bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung versucht oder begangen hat oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann die Prüfung als "nicht bestanden" erklärt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

§ 7 Bewertung der Prüfung

(1) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 (1) werden die Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschafts-sprachliche Strukturen, Textproduktion im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(2) Die **Mündliche Prüfung** wird zu je einem Drittel bewertet nach

- der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen,
- dem Gesprächsverhalten,
- der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 11 (1) insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. (2) als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. (3) bestanden ist.

(6) Für das Endergebnis ist bei einer Differenz zwischen den mündlichen und schriftlichen Leistungen die niedrigere Stufe die Bewertungsstufe.

§ 8 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Feststellung des Gesamtergebnisses, Prüfungszeugnis, Akteneinsicht und Widerspruch

(1) Der Termin für die Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung wird durch die Deutsche Fakultät der Tongji Universität mitgeteilt; auch die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden auf diese Weise bekannt gemacht. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Prüfungskommission mitgeteilt.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß § 7 (1) wird durch die Prüfungskommission festgestellt. Es lautet:

- **DSH-1**, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- **DSH-2**, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- **DSH-3**, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(3) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung (DSH) wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der Prüfungsvorsitzenden/ dem Prüfungsvorsitzenden und der stellvertretenden Prüfungsvorsitzenden/dem stellvertretenden Prüfungsvorsitzenden oder einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) entspricht und bei der HRK registriert ist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(4) Über eine nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung (DSH) wird die Studienbewerberin/der Studienbewerber schriftlich informiert.

(5) Der Studienbewerberin/dem Studienbewerber wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung auf Antrag Einsicht in die schriftliche Prüfungsarbeit und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(6) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Prüfungsvorsitzenden/dem Prüfungsvorsitzenden einzulegen. Hilft diese/dieser dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Präsidentin/den Präsidenten.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Die Deutsche Sprachprüfung (DSH) kann wiederholt werden.

§ 10 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die zuständige Prüfungskommission nachträglich die gesamte Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Das Zeugnis wird in diesem Fall wieder eingezogen. Als Täuschung gilt insbesondere:

(1.1) die vorsätzliche Vortäuschung von Zulassungsvoraussetzungen;

(1.2) das Erbringen der Prüfungsleistung durch eine andere Person.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Betroffenen/dem Betroffenen ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

(3) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 1 nachträglich für „nicht bestanden“ erklärt, wird die Immatrikulation der betroffenen Prüfungsteilnehmerin/des betroffenen Prüfungsteilnehmers, die/der zum Zeitpunkt der Aberkennung in einem Studiengang der Technischen Universität Darmstadt eingeschrieben ist, gemäß § 57 Abs. 3 HHG in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBL I 2009,666) zurückgenommen.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst drei Teilprüfungen:

(1.1) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),

(1.2.1) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und

(1.2.2) wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit)

(1.3) Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten)

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige deutsche Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

(4.1) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Kandidatin/der Kandidat soll zeigen, dass sie/er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

(4.1.1) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen einschließlich Leerzeichen entsprechen.

(4.1.2) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden.

Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/ Übung angemessen Rechnung tragen.

(4.1.3) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen, - Strukturskizze,
- Resümee, - Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

(4.1.4) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

(4.2) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Kandidatin/der Kandidat soll zeigen, dass sie/er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

(4.2.1) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen einschließlich Leerzeichen haben.

(4.2.2) Aufgabenstellung

(4.2.2.1) Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

(4.2.2.2) Die Aufgabenstellung im Bereich wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zum Aufgabenbereich „Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes“ vorgelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedenen Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

(4.2.3) Bewertung

(4.2.3.1) Die im Aufgabenbereich „Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes“ erbrachte Leistung ist danach zu bewerten, wie vollständig und angemessen die gestellten Aufgaben bearbeitet worden sind.

(4.2.3.2) Die Leistung im Aufgabenbereich „Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen“ ist gemäß den gestellten Aufgaben nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

(4.3) Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Kandidatin/der Kandidat soll zeigen, dass sie/er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen, i.d.R. studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

(4.3.1) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

(4.3.2) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Die Kandidatin/der Kandidat soll nachweisen, dass sie/er imstande ist, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren. Sie/er soll relevante Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) anwenden können.

(1) Aufgabenstellung und Durchführung

Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/ eine Grafik.

Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten gewährt.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit der Prüferin/dem Prüfer.

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll insgesamt nicht weniger als 15 und nicht mehr 20 Minuten betragen.

Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(2) Bewertung

Die Leistung ist entsprechend §7 (1.2) zu bewerten.

C. Schlussbestimmungen

§ 13 Prüfungsentgelt

(1) Bei der Anmeldung zur Prüfung wird eine einmalige Prüfungsgebühr von 120.- Euro zuzüglich Verwaltungsgebühren durch die Tongji Universität erhoben.

(2) Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr liegt im Ermessen der Tongji Universität.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und findet erstmals für die Prüfung im Oktober 2015 Anwendung.

Sie basiert auf der Prüfungsordnung vom 04.12.2014 (Ordnung der Technischen Universität Darmstadt über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ von Studienbewerbern mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung).

Diese Ordnung wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 21. Mai 2015

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Anhang: Zeugnisformular

DSH – Zeugnis®

Identifikationsnummer

Studienkolleg
Academic Bridging Courses

für ausländische Studierende

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH-...**In den Teilprüfungen wurden erreicht:****Schriftliche Prüfung: %**

Hörverstehen: %

Textproduktion: %

Leseverstehen: %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung: %

Ein Gesamtergebnis **DSH-2** weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene **DSH-3** werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Ein Gesamtergebnis **DSH-1** weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten: Siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

Darmstadt, den

A red circular stamp with the text 'Dienst-siegel' in the center.

 Prüfungsvorsitzende/r
 Dr. Barbara Hennig
 Leitung Studienkolleg Darmstadt

 Mitglied der Prüfungskommission
 Margot Geldner-Rähme, M.A.
 Leitung DSH Studienkolleg Darmstadt

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung vom 04.12.2014 sowie die Auslands-DSH-Prüfungsordnung vom 30. April 2015 des Studienkollegs der TU Darmstadt zu Grunde. Beide Prüfungsordnungen entsprechen der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011). und sind bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs –Nummer SK46-03/15). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (mündlicher Ausdruck) nachgewiesen.

Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 2 1 2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011)
DSH-3	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...):		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	Typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	Studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	Studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalten mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ..); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		

Schließung der Studiengänge

- **Sportwissenschaft, Abschluss Magister**
- **Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Informatik, Abschluss Diplom**



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 22. September 2014 und der Stellungnahme des Senats vom 16. Mai 2007 hat das Präsidium der TU Darmstadt am 11. Juni 2015 die Schließung der oben genannten Studiengänge zum 30. September 2016 an der Technischen Universität beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 11. Juni 2015

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Professor Dr. Hans Jürgen Prömel

Schließung der Studiengangs Soziologie mit dem Abschluss Diplom



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 11. Dezember 2014 und der Stellungnahme des Senats vom 25. März 2015 hat das Präsidium der TU Darmstadt am 11. Juni 2015 die Schließung der oben genannten Studiengänge zum 30. September 2017 an der Technischen Universität beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 11. Juni 2015

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Professor Dr. Hans Jürgen Prömel